

Leitfaden über die Rechte von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind



MINISTERIO
DE IGUALDAD

SECRETARÍA DE ESTADO
DE IGUALDAD
Y CONTRA LA VIOLENCIA DE GÉNERO

DELEGACIÓN DEL GOBIERNO
CONTRA LA VIOLENCIA DE GÉNERO



ERSTELLT VOM REGIERUNGSBÜRO GEGEN GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT

Aktualisiert im Dezember 2021

Nipo online: 048-21-167-7

1. SPEZIELLE RECHTE VON OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT	5
1.1. WER GILT ALS OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT?	6
1.2. WIE LÄSST SICH GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT NACHWEISEN?	6
1.3. RECHT AUF INFORMATION	7
1.3.1. 016 – Der Informations- und Rechtsberatungsdienst	7
1.3.2. Website mit Informationen zur Hilfe in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt und zu deren Prävention	7
1.4. RECHT AUF INTEGRALE SOZIALE BETREUUNG	8
1.5. RECHT AUF EINE KOSTENLOSE SOFORTIGE UND SPEZIALISIERTE RECHTSHILFE	9
1.6. ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTE	10
1.6.1. Rechte abhängig beschäftigter Frauen	10
1.6.2. Rechte finanziell abhängiger selbstständig tätiger Frauen	11
1.7. SOZIALVERSICHERUNGSRECHTE	11
1.7.1. Rechte hinsichtlich der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen	11
1.7.2. Rechte in Bezug auf Leistungen der Sozialversicherung	11
1.8. RECHTE IM BEREICH BESCHÄFTIGUNG UND BERUFLICHE EINGLIEDERUNG	13
1.8.1. Spezielles Beschäftigungsprogramm	13
1.8.2. Vertrag zur Vertretung von Beschäftigten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind	13
1.8.3. Anreize für Unternehmen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einstellen	14
1.9. RECHTE VON BEAMTINNEN	14
1.10. FINANZIELLE ANSPRÜCHE	15
1.10.1. Spezielle finanzielle Hilfen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und besondere Schwierigkeiten bei der Suche eines Arbeitsplatzes haben	15
1.10.2. Aktive Eingliederungshilfen	15
1.10.3. Vorschüsse bei ausbleibender Zahlung von Unterhaltsbeihilfen	16
1.10.4. Lebensnotwendiges Mindesteinkommen	16
1.10.5. Vorrechte beim Zugang zu Sozialwohnungen und staatlichen Altenheimen	17
1.11. RECHT AUF SOFORTIGE EINSCHULUNG	17
1.12. STIPENDIEN UND STUDIENBEIHILFEN	17
1.13. BESONDERHEITEN DER ANMELDUNG AUS SICHERHEITSGRÜNDEN	18
1.14. RECHT AUF ÄNDERUNG DES NACHNAMENS ODER DER IDENTITÄT	18
2. RECHTE AUSLÄNDISCHER FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND	20
2.1. AUFENTHALTSSTATUS IN SPANIEN VON AUSLÄNDISCHEN FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND	21
2.1.1. Ausländische Frauen, die Familienangehörige von Bürgern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind	21
2.1.2. Ausländische Frauen, die keine EU-Bürgerinnen sind, können im Fall, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, eine der beiden speziellen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse in Anspruch nehmen	21
2.1.3. Die zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis und Erlaubnis für selbstständige Arbeit der ausländischen Frau werden nach deren Ablauf verlängert, sofern die Beendigung des Arbeitsvertrags oder die	

Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses darauf zurückzuführen sind, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist	22
2.2. SCHUTZ VON AUSLÄNDERINNEN, DIE SICH ILLEGAL IN SPANIEN AUFHALTEN UND OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND	22
2.3. RECHT AUF INTERNATIONALEN SCHUTZ	23
3. RECHTE VON SPANISCHEN FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT AUSSERHALB DES NATIONALEN HOHEITSGEBIETS SIND	24
4. DEN OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT ZUSTEHENDE RECHTE VON TATOPFERN	25
4.1. RECHTE DES STATUTS DER OPFER VON STRAFTATEN	26
4.2. RECHT AUF ERSTATTUNG VON ANZEIGEN	27
4.3. RECHT AUF DIE BEANTRAGUNG VON SCHUTZ	27
4.4. RECHT AUF DIE BEANTRAGUNG EINER EUROPÄISCHEN SCHUTZANORDNUNG	28
4.5. RECHT AUF BETEILIGUNG ALS PARTEI AN EINEM STRAFVERFAHREN: BELEHRUNGEN ÜBER KLAGEANSPRÜCHE	28
4.6. RECHT AUF DIE RÜCKGABE VON SACHEN, DIE WIEDERGUTMACHUNG VON SCHÄDEN UND AUF SCHADENSERSATZ	29
4.7. RECHT AUF INFORMATIONEN ÜBER STRAFVERFAHRENSHANDLUNGEN	29
4.8. RECHT AUF SCHUTZ DER WÜRDE UND DER PRIVATSPHÄRE DES OPFERS IM RAHMEN VON PROZESSEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT STEHEN	30
4.9. BEIHILFEN FÜR DIE OPFER VON STRAFTATEN, DIE ALS GESCHLECHTSSPEZIFISCHE GEWALT ANGESEHEN WERDEN	31

SPEZIELLE RECHTE VON OP- 1 FERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER

Durch das Gesetz 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen die geschlechtsspezifische Gewalt (veröffentlicht im Staatsanzeiger B.O.E. Nummer 313 vom 29. Dezember 2004) werden Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder gewesen sind eine Reihe von Rechten verliehen und garantiert, die sie dazu befähigen sollen, der von Gewalt geprägten Beziehung ein Ende zu setzen und ihren eigenen Lebensweg fortzusetzen. Es handelt sich dabei um universelle Rechte, d.h. sie stehen allen Frauen zu, die Opfer von Taten geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, unabhängig ihres Ursprungs, ihrer Religion oder sonstiger persönlicher oder sozialer Umstände oder Situationen.

1.1. Wer gilt als Opfer geschlechtsspezifischer

(Paragraf 1 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Im Sinne des Gesetzes 1/2004 gelten als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt all jene Frauen, die Handlungen körperlicher und psychologischer Gewalt, einschließlich Angriffen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit, Drohungen, Nötigung oder willkürlicher Freiheitsberaubung ausgesetzt sind, welche durch ihren Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner oder durch eine mit ihr in einem ähnlichen Verhältnis, selbst ohne Zusammenleben, stehenden oder ehemals stehenden Person gegen sie ausgeübt wird.

Diese Art von Gewalt gegen Frauen stellt eine Verletzung der Menschenrechte dar und ist die schlimmste Form von Diskriminierung, Benachteiligung und Machtausübung von Männern gegenüber Frauen.

Des Weiteren werden die minderjährigen Kinder dieser Frauen sowie die Minderjährigen, die unter ihrer Vormundschaft stehen oder für die sie das Sorgerecht haben, in die Gruppe der Opfer eingeschlossen und das Gesetz 1/2004 räumt diesen eine Reihe von Rechten ein, die in den Paragrafen 5, 7, 14, 19.5, 61.2, 63, 65 sowie 66 und in der 17. Zusatzbestimmung aufgeführt sind.

Als geschlechtsspezifische Gewalt gilt auch (in Übereinstimmung mit der Änderung durch das Gesetz 8/2021 vom 4. Juni über den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt) jene Gewalt, die mit dem Ziel, Frauen zu schaden oder zu verletzen, gegen ihre minderjährigen Familienangehörigen, durch ihren Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner oder durch eine mit ihr in einem ähnlichen Verhältnis, selbst ohne Zusammenleben, stehenden oder ehemals stehenden Person ausgeübt wird.

1.2. Wie lässt sich geschlechtsspezifische Gewalt nachweisen?

(Paragrafen 23, 26 und 27.3 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt mit der einhergehenden Anerkennung der damit verbundenen Rechte lässt sich allgemein durch eine Verurteilung, eine gerichtliche Schutzanordnung zugunsten des Opfers und in Ausnahmefällen durch eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, in der die Existenz von Anzeichen dargelegt wird, dass die Klägerin bis zum Erlass einer gerichtlichen Schutzanordnung als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt anzusehen ist, nachweisen.

Das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt kann auch durch einen Bericht der sozialen Dienste, der spezialisierten Dienste oder der Aufnahmeeinrichtungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt der zuständigen öffentlichen Verwaltung oder durch jede andere Bezeichnung nachgewiesen werden, sofern dies in den sektoralen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu den einzelnen Rechten und Ressourcen regeln, vorgesehen ist.

Für die Anerkennung der Situation der geschlechtsspezifischen Gewalt im Sinne von Artikel 23 des Organgesetzes 1/2004 wurde auf der sektoralen Konferenz zur Gleichstellung vom 3. April 2019 eine Liste der sozialen Dienste, spezialisierten Dienste oder Schutzeinrichtungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt angenommen, die in der Lage sind, den Status des Opfers geschlechtsspezifischer Gewalt anzuerkennen, sowie ein gemeinsames Anerkennungsmodell für die verschiedenen autonomen Verwaltungen, um die administrative Anerkennung des Status des Opfers geschlechtsspezifischer Gewalt einheitlich durchzuführen. Die sektorale Konferenz zur Gleichstellung, die am 11. November 2021 stattfand, hat eine Vereinbarung angenommen, die die grundlegenden Verfahren zur Umsetzung der Akkreditierungssysteme für Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt genehmigt und das Berichtsmodell sowie eine Aktualisierung der Stellen, die in jeder Autonomen Gemeinschaft Akkreditierungen administrativer Art ausstellen, aktualisiert. Diese Anerkennung ermöglicht den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt den Zugang zu den Rechten, die in Kapitel II "Arbeitsrechte und Leistungen der sozialen Sicherheit" des Organgesetzes 1/2004 geregelt sind, sowie zu allen Rechten, Ressourcen und Dienstleistungen, die in den für sie geltenden staatlichen Vorschriften anerkannt sind, deren sektorale Vorschriften den Zugang zu jedem einzelnen von ihnen vorsehen und regeln, einschließlich, als eine der geforderten Voraussetzungen, der Anerkennung der Situation geschlechtsspezifischer Gewalt durch einen Bericht der Sozialdienste, der spezialisierten Dienste oder der Unterbringungsdienste für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt der zuständigen öffentlichen Verwaltung.

Die Informationen zu dieser Anerkennung sind auf der Website des Regierungsbüros gegen geschlechtsspezifische Gewalt verfügbar: <https://violenciagenero.igualdad.gob.es/informacionUtil/acreditacion/home.htm>

1.3. Recht auf Information

(Paragraf 18 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Das Recht auf den Erhalt von Information wird durch die folgenden Dienste und Instrumente garantiert:

1.3.1. 016 – Der Informations- und Rechtsberatungsdienst

- Ein kostenloser und vertraulicher Dienst, der Informationen, Rechtsberatung und unmittelbare psychosoziale Betreuung bei allen im Übereinkommen von Istanbul aufgeführten Formen von Gewalt gegen Frauen anbietet, also auch im Falle der im Gesetz 1/2004 vom 28. Dezember genannten geschlechtsspezifischen Gewalt.
- Der Dienst ist über drei Kanäle zugänglich:
 - Über eine kurze Telefonnummer: 016.
 - Per E-Mail: 016-online@igualdad.gob.es.
 - Per Whatsapp: Nummer 600 000 016, die eine reine Whatsapp Nummer ist, da sie keine Telefonanrufe unterstützt.
- Die Informationen und die unmittelbare psychosoziale Betreuung stehen 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr zur Verfügung; die Rechtsberatung ist von Montag bis Sonntag von 8.00 bis 22.00 Uhr möglich.
- Zugänglich für hörgeschädigte und/oder sprachbehinderte Personen auf verschiedenen Wegen: über die Telefonnummer 900 116 016; über den Telesor Dienst durch die eigene Website von Telesor, wozu eine Internetverbindung erforderlich ist <https://www.telesor.es>; über ein Handy oder ein PDA mit der Installation einer kostenlosen App; über den Video-Dolmetscherdienst SVlusal durch die Webseite <http://www.svisual.org>; über Whatsapp: 600 000 016; per E-Mail: 016-online@igualdad.gob.es
- Zugänglich für Ausländer durch die Betreuung, neben Spanisch und den anderen Ko-Amtssprachen, auch in den folgenden Sprachen:
 - Per Telefon, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, in 53 Sprachen: Spanisch, Katalanisch, Galicisch, Baskisch, Valencianisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, Mandarin, Russisch, Arabisch, Rumänisch, Bulgarisch, Afghanisch, Albanisch, Armenisch, Bambara, Berber, Bosnisch, Brasilianisch, Kantonesisch, Tschechisch, Koreanisch, Dänisch, Slowenisch, Slowakisch, Farsi, Finnisch, Georgisch, Griechisch, Hindi, Niederländisch, Ungarisch, Italienisch, Japanisch, Litauisch, Mandinka, Norwegisch, Persisch, Polnisch, Poulaar, Serbokroatisch, Syrisch, Soninke, Schwedisch, Thailändisch, Taiwanesisch, Tamazight, Türkisch, Ukrainisch, Urdu, Wolof.
 - Per E-Mail und Whatsapp, 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche: Spanisch, Katalanisch, Baskisch, Galicisch, Valencianisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Portugiesisch, Mandarin, Russisch, Arabisch, Rumänisch, Bulgarisch und Italienisch.
- Weiterleitung des Anrufs in folgenden Fällen:
 - Anrufe mit Verweis auf Notsituationen werden an die Nummer 112 weitergeleitet.
 - Anrufe zu allgemeinen Informationen über die Aspekte der Gleichberechtigung von Frauen werden an das staatliche Fraueninstitut weitergeleitet.
 - Anrufe, die spezielle Auskünfte einer bestimmten autonomen Gemeinschaft erfordern, werden an die entsprechende regionale Telefonnummer weitergeleitet.
 - Anrufe Minderjähriger werden an den Telefondienst von ANAR zur Hilfe von Kindern und Jugendlichen weitergeleitet.

1.3.2. Website mit Informationen zur Hilfe in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt und zu deren Prävention

Diese Informationen sind auf der Website des Ministeriums für Gleichberechtigung im Bereich des Regierungsbüros gegen geschlechtsspezifische Gewalt verfügbar:

<https://violenciagenero.igualdad.gob.es/informacionUtil/recursos/home.htm>

Auf dieser Website können anhand interaktiver Karten die einzelnen, von der öffentlichen Verwaltung und den sozialen Einrichtungen den Bürgern und den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt bereitgestellten Hilfsdienste (Polizei, Gerichte, Information, Betreuung und Beratung) auffindig gemacht werden.

1.4. Recht auf integrale soziale Betreuung

(Paragraf 19 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 156 des Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des Gesetzes 8/2021 vom 2. Juni über die Reform der zivil- und verfahrensrechtlichen Vorschriften zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechtsfähigkeit)

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt haben ein Recht auf integrale soziale Betreuung, die sozialen Dienste für Betreuung, Notfälle, Unterstützung und Aufnahme sowie eine umfassende Erholung einschließt, die den Grundsätzen der ständigen Betreuung, der Dringlichkeit, der Spezialisierung der Dienste und der fachlichen Multidisziplinarität entsprechen müssen. Mit diesen Diensten sollen aus Situationen von Gewalt resultierenden Bedürfnissen Rechnung getragen werden, die Ausgangssituation des Opfers vor den Taten geschlechtsspezifischer Gewalt wiederhergestellt werden oder zumindest deren Folgen gelindert werden.

Auf diese Art und Weise können die Frauen:

- Beratung hinsichtlich möglicher rechtlicher Schritte und in Bezug auf ihre Rechte erhalten.
- Erfahren, an wen sie sich zur Einholung materieller, medizinischer, psychologischer und sozialer Hilfe wenden können.
- Zugang zu den verschiedenen Aufnahmezentren (Aufnahme in Notsituationen, vorübergehender Aufenthalt in Betreuungszentren, usw.), in denen ihre Sicherheit gewährleistet ist und ihre Grundbedürfnisse gedeckt werden, erlangen.
- Ihre körperliche und/oder psychische Gesundheit zurückerlangen.
- Ihre Ausbildung abschließen, ihre berufliche Eingliederung bzw. Wiedereingliederung erlangen und während des gesamten Genesungsprozesses psychosoziale Unterstützung erhalten, um eine doppelte Viktimisierung zu vermeiden.

Das Recht auf integrale soziale Betreuung steht auch Minderjährigen zu, die in einem von geschlechtsspezifischer Gewalt geprägten familiären Umfeld leben. Die sozialen Dienste müssen eine ausreichende Anzahl von Plätzen für diese Minderjährigen bereithalten und über spezialisiertes Betreuungspersonal verfügen, um somit wirksam Situationen vorzubeugen, die psychische und körperliche Schäden an diesen Minderjährigen verursachen könnten.

Für die psychologische Betreuung minderjähriger Kinder genügt nach einer Verurteilung und solange die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht erloschen ist oder kein Strafverfahren gegen einen der Elternteile wegen eines Angriffs auf das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die moralische Integrität oder die sexuelle Selbstbestimmung der gemeinsamen minderjährigen Kinder oder wegen eines Angriffs auf den anderen Elternteil eingeleitet wurde, die Zustimmung des letzteren für die psychologische Betreuung der minderjährigen Kinder, wobei der erstere vorher zu informieren ist. Dies gilt auch dann, wenn vorher keine Anzeige erstattet wurde, wenn die Frau von einem auf geschlechtsspezifische Gewalt spezialisierten Dienst unterstützt wird, sofern ein von diesem Dienst erstellter Bericht diese Situation anerkennt. Soll die Betreuung Kindern über sechzehn Jahren gewährt werden, ist in jedem Fall deren ausdrückliche Zustimmung erforderlich.

Die Organisation der Dienste, um von diesem Recht Gebrauch zu machen, obliegt den autonomen Gemeinschaften und den Städten Ceuta und Melilla sowie den lokalen Gebietskörperschaften.

Zu diesem Zweck erleichtert das Verweisungsprotokoll zwischen den autonomen Gemeinschaften zur Koordinierung ihrer Netze von Aufnahmeeinrichtungen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, und ihre Kinder (2014) die Mobilität von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, und ihren Kindern zwischen Aufnahmeeinrichtungen in verschiedenen autonomen Gemeinschaften, entweder aus Gründen der Sicherheit der Frau oder der Minderjährigen in ihrer Obhut oder zur Förderung ihrer sozialen Wiedereingliederung.

1.5. Recht auf eine kostenlose sofortige und spezialisierte Rechtshilfe

(Paragraf 20 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 1/1996 vom 10. Januar über kostenlose Rechtshilfe; Regierungsverordnung 141/2021 vom 9. März zur Verabschiedung der Verordnung über kostenlose Rechtshilfe)

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, haben einen Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe, unabhängig davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden oder nicht. Diese Hilfe wird mit sofortiger Wirkung bei all jenen Gerichts- und Verwaltungsprozessen und -verfahren gewährt, die unmittelbar oder mittelbar durch die erlittene Gewalt entstehen.

Dieses Recht besteht auch für die Rechtsnachfolger im Falle des Todes des Opfers, sofern sie nicht an den Taten beteiligt waren.

Bezüglich der Gewährung der kostenlosen Rechtshilfe ist die Eigenschaft als Opfer dann gegeben, wenn eine Klage eingereicht oder Anzeige erstattet wird, bzw. das Strafverfahren eingeleitet wird; sie bleibt so lange bestehen, wie das Strafverfahren anhält bzw. bis nach Verfahrensabschluss eine Verurteilung erfolgt ist. Im Fall eines rechtskräftigen Freispruchs oder einer rechtskräftigen Verfahrenseinstellung geht der Anspruch auf kostenlose Rechtshilfe verloren, ohne dass jedoch die Pflicht zur Entrichtung der Kosten für bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos in Anspruch genommene Leistungen besteht.

In den verschiedenen Verfahren, die aufgrund des Status der Eigenschaft als geschlechtsspezifisches Opfer eingeleitet werden können, muss dem Opfer derselbe Rechtsanwalt zur Seite stehen, vorausgesetzt, dass das Recht auf Verteidigung ordnungsgemäß gewährleistet ist.

Der für das Opfer bestellte Rechtsanwalt ist bis zur Ernennung des Prozessbevollmächtigten auch zur Vertretung des Opfers im Verfahren berechtigt, solange das Opfer nicht als Anklägerin auftritt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Rechtsanwalt der Verpflichtung nachkommen, eine Zustellungsanschrift anzugeben.

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt können während des Verfahrens jederzeit als Privatanklägerinnen auftreten, ohne dass dadurch das bereits vor ihrem Erscheinen durchgeführte Verfahren zurückgenommen oder wiederholt werden kann und ohne dass dies zu einer Einschränkung der Verteidigungsrechte des Angeklagten führt.

Die jeweiligen Anwaltskammern verfügen über einen spezialisierten ständigen Wachdienst für die Erbringung von Vorabberatungs- und Rechtshilfeleistungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt.

Das Recht auf kostenlose Rechtshilfe umfasst unter anderem folgende Leistungen:

- Kostenlose Beratung und Betreuung vor dem Verfahren, insbesondere in der Zeit unmittelbar vor der Erstattung einer Anzeige.
- Kostenlose Verteidigung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt und Prozessbevollmächtigten in den Gerichts- und Verwaltungsverfahren.
- Kostenlose Veröffentlichung von Bekanntmachungen oder Erlassen in den amtlichen Zeitungen während des Verfahrens.
- Befreiung von der Zahlung von Gerichtsgebühren sowie von der Zahlung von Kautionen, die für die Einlegung von Rechtsbehelfen erforderlich sind.
- Kostenlose fachliche Unterstützung während des Verfahrens durch den Gerichten zugewiesenes technisches Personal oder andernfalls durch Beamte, Einrichtungen oder technische Dienste, die von öffentlichen Verwaltungen abhängig sind.
- Kostenloser Erhalt von notariellen Urkunden oder Ermäßigung von 80 % der Notargebühren für besagte Dokumente.

1.6. Arbeitnehmerschutzrechte

(Paragraf 21 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Um zu vermeiden, dass sie infolge der erlittenen Gewalt den Arbeitsmarkt verlassen, werden Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, Arbeitnehmerschutzrechte zuerkannt. Zu diesem Zweck werden ihnen Rechte anerkannt, die eine Vereinbarkeit von Beruf und ihrer persönlichen Situation ermöglichen, es wird ihnen ein besonderer Schutz zuteil, wenn sie ihren Arbeitsplatz vorübergehend oder vollständig aufgeben müssen, und für den Fall, dass sie in keinerlei Arbeitsverhältnis stehen, wird ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt gefördert.

1.6.1. Rechte abhängig beschäftigter Frauen ¹

(Paragrafen 37.8, 40.4, 45.1.n), 48.10, 49.1.m), 52.d), 53.4 und 55.5 der Neufassung des Gesetzes über das Arbeitnehmerstatut, welches durch die Regierungsverordnung 2/2015 vom 23. Oktober verabschiedet worden ist; Gesetz 10/2021 vom 9. Juli de über Telearbeit)

- Recht auf Arbeitszeitverkürzung mit anteiliger Lohnreduzierung oder auf eine Umgestaltung der Arbeitszeit durch Anpassung der Arbeitszeiten, Anwendung der Gleitzeit oder anderer Formen der Arbeitszeitgestaltung, die im Unternehmen üblich sind, damit die Frau, welche Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, ihren Schutz bzw. ihr Recht auf integrale soziale Betreuung in Anspruch nehmen kann. Diese Rechte können unter den Bedingungen ausgeübt werden, die für diese speziellen Fälle in den Tarifverträgen oder in den Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den gesetzlichen Vertretern der Arbeitnehmerinnen oder in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den betroffenen Arbeitnehmerinnen festgelegt sind.
- Recht auf geografische Mobilität: Frauen, die gezwungen sind, ihren Arbeitsplatz an dem Ort, an dem sie ihre Dienste bisher geleistet haben, aufzugeben, haben das Recht, vorzugsweise einen anderen Arbeitsplatz derselben Berufsgruppe oder einer gleichwertigen Kategorie zu besetzen, den das Unternehmen an einem anderen seiner Standorte frei hat, um von ihrem Recht auf Schutz oder auf integrale soziale Betreuung Gebrauch zu machen. Das Unternehmen sichert den Arbeitsplatz für Sie für während der ersten 6 Monate.
- Recht auf Unterbrechung des Arbeitsvertrags auf Entscheidung der Beschäftigten, die gezwungen ist, ihren Arbeitsplatz aufzugeben infolge erlittener geschlechtsspezifischer Gewalt, mit Sicherung des Arbeitsplatzes.
- Recht auf Beendigung des Arbeitsvertrags auf Entscheidung der Beschäftigten, die gezwungen ist, ihren Arbeitsplatz vollständig aufzugeben infolge erlittener geschlechtsspezifischer Gewalt.
- Das Recht, die Arbeit ganz oder teilweise aus der Ferne zu verrichten oder sie einzustellen, wenn dies das etablierte System ist, vorausgesetzt in beiden Fällen ist diese Art der Leistungserbringung mit der Stelle und den Funktionen der Person vereinbar. Diese Rechte können unter den Bedingungen ausgeübt werden, die für diese speziellen Fälle in den Tarifverträgen oder in den Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den gesetzlichen Vertretern der Arbeitnehmerinnen oder in Übereinstimmung mit der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und den betroffenen Arbeitnehmerinnen festgelegt sind.
- Das Fernbleiben vom Arbeitsplatz oder ein verspätetes Erscheinen aufgrund der physischen oder psychischen Situation infolge des Erleidens geschlechtsspezifischer Gewalt gelten als gerechtfertigt, wenn diese von den sozialen Betreuungsdiensten oder medizinischen Einrichtungen entsprechend bestätigt werden.

¹ In den entsprechenden Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen können weitere Verbesserungen dieser Rechte enthalten sein.

- Jegliche Entscheidung, den Vertrag von Arbeitnehmerinnen zu kündigen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, infolge der Ausübung des Rechts auf Arbeitszeitverkürzung oder Umgestaltung der Arbeitszeit, auf geografische Mobilität, auf einen Wechsel der Arbeitsstätte oder auf die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses unter den im Arbeitnehmerstatut anerkannten Bedingungen ist nichtig.
- Jegliche Disziplinarische Entlassung von Arbeitnehmerinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, infolge der Ausübung des Rechts auf Arbeitszeitverkürzung oder Umgestaltung der Arbeitszeit, auf geografische Mobilität, auf einen Wechsel der Arbeitsstätte oder auf die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses unter den im Arbeitnehmerstatut anerkannten Bedingungen ist nichtig.

1.6.2. Rechte finanziell abhängiger selbstständig tätiger Frauen

(Gesetz 20/2007 vom 20 Juli zur Regelung des Selbstständigenstatuts)

- Recht auf Anpassung der Arbeitszeit.
- Recht auf Beendigung ihres Vertragsverhältnisses.
- Das Erleiden geschlechtsspezifischer Gewalt gilt als berechtigter Grund für die Unterbrechung der Tätigkeit seitens der selbstständig tätigen Frau.
- Vergünstigungen bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die zum ersten Mal im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Selbstständige oder Freiberufler gemeldet sind oder in den beiden unmittelbar vorangegangenen Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Anmeldung, nicht im Sondersystem der sozialen Sicherheit für Selbstständige oder Freiberufler gemeldet waren. Diese Vergünstigungen gelten auch für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die sich als jene Selbstständige melden, die im Sondersystem für selbstständige Landarbeiter erfasst sind.

1.7. Sozialversicherungsrechte

1.7.1. Rechte hinsichtlich der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

• *Der vorgesehene Zeitraum für die Unterbrechung des Arbeitsvertrags mit Sicherung des Arbeitsplatzes im Falle der abhängig beschäftigten Frauen gilt als effektive Beitragszeit für die Zwecke der entsprechenden Leistungen der Sozialversicherung für Altersruhe, Erwerbsunfähigkeit, Tod und Langzeitnachsorge, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit und Betreuung von Minderjährigen, die an Krebs oder anderen schweren Krankheiten leiden.*

(Paragraf 165.5 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist; Alleinige Zusatzbestimmung zur Regierungsverordnung 1335/2005 vom 11. November zur Regelung der Familienbeihilfen der Sozialversicherung)

• *Aussetzung der Beitragspflicht über einen Zeitraum von 6 Monaten für selbstständig tätige Frauen, die ihre Tätigkeit einstellen, um von ihrem Recht auf Schutz oder auf integrale soziale Betreuung Gebrauch zu machen.*

(Paragraf 21.5 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 329 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

• *Abschluss einer Sondervereinbarung mit der Sozialversicherung durch Arbeitnehmerinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und ihre Arbeitszeit einhergehend mit anteiliger Lohnreduzierung verkürzt haben.*

(Verfügung des Sozialgerichts TAS/2865/2003 vom 13. Oktober zur Regelung der Sondervereinbarung im Sozialversicherungssystem)

1.7.2. Rechte in Bezug auf Leistungen der Sozialversicherung

- Zur Inanspruchnahme von Leistungen für Mutterschaft bzw. Elternschaft gelten für selbstständig oder abhängig beschäftigte Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, die als Zeiträume der effektiven Beitragszahlung erachteten Zeiträume als Beitragszeiträume.

(Regierungsverordnung 295/2009 vom 6. März zur Regelung finanzieller Leistungen des Sozialversicherungssystems im Fall von Mutterschaft, Elternschaft, Risiken während der Schwangerschaft und Risiken während der natürlichen Stillperiode)

- Recht auf vorgezogene Altersrente aus Gründen, die nicht dem Arbeitnehmer anzulasten sind, für Frauen, die ihren Arbeitsvertrag infolge erlittener geschlechtsspezifischer Gewalt kündigen und die entsprechenden Bedingungen hierfür erfüllen.

(Paragraf 207 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

- Recht auf Witwenrente im Fall von Trennung, Scheidung und Aufhebung der Ehe von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind und die geforderten Bedingungen nachweislich erfüllen, auch wenn sie nicht zum Bezug des entsprechenden Unterhaltsausgleichs berechtigt sind.

(Paragraf 220 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

- Verlust des Anspruchs auf Witwenrente all jener, die durch rechtskräftiges Urteil wegen Begehens der vorsätzlichen Straftat des Totschlags in jeglicher Form oder der Verletzung verurteilt worden sind und diese Straftat gegen den Ehepartner oder ehemaligen Ehepartner, bzw. gegen die Lebensgefährtin oder ehemalige Lebensgefährtin begangen worden ist.

(1. Zusatzbestimmung des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 231 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

- Verlust des Anspruchs auf den Zuschlag zu beitragsabhängigen Renten für den Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles für Väter, die wegen Gewalt gegen Frauen verurteilt wurden, im Sinne des Gesetzes oder der von Spanien ratifizierten internationalen Übereinkommen, gegenüber der Mutter oder für Väter, die wegen Gewalt gegen die Kinder verurteilt wurden.

Außerdem haben Väter, denen die elterliche Sorge durch ein Urteil wegen Verletzung der elterlichen Sorge oder durch ein Urteil in einer Straf- oder Ehesache entzogen wurde, keinen Anspruch auf eine finanzielle Hilfe.

(Regierungsverordnung 3/2021 vom 2. Februar über Maßnahmen für den Abbau des geschlechtsspezifischen Gefälles und sonstige Angelegenheiten im Bereich der Sozialversicherung und der Wirtschaft)

- Waisenrechte:
 - Waisengeld: die Kinder der verstorbenen Frau haben unabhängig von der Art des Kindschaftsverhältnis Anspruch auf Waisengeld, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 21 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind oder noch nicht 25 Jahre alt und nicht erwerbstätig oder selbstständig sind, oder wenn ihr Einkommen, wenn sie erwerbstätig sind, auf Jahresbasis geringer ist als der gesetzliche Mindestlohn, ebenfalls auf Jahresbasis, und die Frau als Versicherte gemeldet war oder sich in einer Situation befand, die einer versicherten Person gleichgestellt ist. Die Kinder haben Anspruch auf die für Vollwaisen vorgesehene Erhöhung, die 70 % der Bemessungsgrundlage erreicht, wenn das Einkommen der Familie 75 % des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns nicht übersteigt.

- Waisenrente: die Kinder einer Frau, die an den Folgen von Gewalt gegen Frauen gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente, im Sinne des Gesetzes oder der von Spanien ratifizierten internationalen Übereinkommen, vorausgesetzt, dass sie sich in einer Situation befinden, die mit der der Vollwaisen vergleichbar ist und keinen Anspruch auf Waisengeld haben. Die besagten Kinder haben Anspruch auf Waisenrente, sofern sie zum Zeitpunkt des Todes noch nicht 25 Jahre alt und nicht erwerbstätig oder selbstständig sind, oder wenn ihr Einkommen, wenn sie erwerbstätig sind, auf Jahresbasis geringer ist als der gesetzliche Mindestlohn, ebenfalls auf Jahresbasis.

Die Höhe der Waisenrente beträgt 70 % der Bemessungsgrundlage, solange das Einkommen der Familie 75 % des jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohns nicht übersteigt.

(Paragraf 233 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist; Gesetz 3/2019 vom 1. März zur Verbesserung der Situation der Waisenkinder von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt und anderer Formen von Gewalt gegen Frauen)

- Bezüglich des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenunterstützung gilt, dass die Arbeitnehmerin gesetzlich als arbeitslos gemeldet ist, wenn sie ihren Arbeitsvertrag infolge des Erleidens geschlechtsspezifischer Gewalt freiwillig kündigt oder vorübergehend aufhebt und darüber hinaus die geforderten Bedingungen erfüllt.

(Paragraf 21.2 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 267 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

- Bezüglich des Anspruchs auf Schutz wegen der Einstellung ihrer Tätigkeit gilt, dass die Selbstständige gesetzlich ihre Tätigkeit eingestellt hat, wenn sie ihre Tätigkeit infolge des Erleidens geschlechtsspezifischer Gewalt vorübergehend oder vollständig einstellt und darüber hinaus die geforderten Bedingungen erfüllt.

(Paragrafen 331 und 332 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

- Bezüglich des Anspruchs auf Schutz wegen der Einstellung ihrer Tätigkeit gilt, dass die Mitglieder von Arbeitnehmergenossenschaften gesetzlich ihre Tätigkeit eingestellt haben, wenn sie ihre Arbeit infolge des Erleidens geschlechtsspezifischer Gewalt vorübergehend oder vollständig einstellen und darüber hinaus die geforderten Bedingungen erfüllen.

(Paragraf 334 der Neufassung des Allgemeinen Gesetzes über die Sozialversicherung, welches durch die Regierungsverordnung 8/2015 vom 30. Dezember verabschiedet worden ist)

1.8. Rechte im Bereich Beschäftigung und berufliche Eingliederung

1.8.1. Spezielles Beschäftigungsprogramm

(Paragraf 22 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Regierungsverordnung 1917/2008 vom 21. November zur Verabschiedung des Programmes zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind)

Das Programm zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden und bei der jeweiligen Arbeitsverwaltung als arbeitslos gemeldet sind, umfasst u.a. folgende Maßnahmen:

- Aufstellung eines persönlichen Plans zur gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung durch spezialisierte Fachkräfte.
- Spezielle Ausbildungsprogramme zur Förderung der gesellschaftlichen und beruflichen Eingliederung in Unternehmen.
- Anreize zur Förderung der Aufnahme selbstständiger Tätigkeit.

- Anreize für Unternehmen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einstellen.
- Anreize zur Förderung der geografischen Mobilität.
- Anreize zum Ausgleich von Lohndifferenzen.
- Vereinbarungen mit Unternehmen zur Förderung der Einstellung von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und zur Erleichterung von deren geografischer Mobilität.

1.8.2. Vertrag zur Vertretung von Beschäftigten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

(Paragraf 21.3 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Unternehmen, die Verträge zur Vertretung von beschäftigten Frauen abschließen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und ihren Arbeitsvertrag vorübergehend aufgehoben haben bzw. von ihrem Recht auf geografische Mobilität oder Wechsel der Arbeitsstätte Gebrauch machen, haben einen Anspruch auf Vergünstigung bei den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

1.8.3. Anreize für Unternehmen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einstellen

(Gesetz 43/2006 vom 29. Dezember zur Verbesserung des Wachstums und der Beschäftigung; 1. Schlussbestimmung der Regierungsverordnung 1917/2008 vom 21. November)

Unternehmen, die Frauen einstellen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, haben je nach Art des abgeschlossenen Arbeitsvertrages (unbefristet oder befristet) Anspruch auf Vergünstigungen bei den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

1.9. Rechte von Beamtinnen

(Paragrafen 24 bis 26 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Regierungsverordnung 5/2015 vom 30. Oktober zur Verabschiedung der Neufassung des Gesetzes über das Grundstatut der öffentlichen Bediensteten)

Die Beamtinnen im Dienst der allgemeinen Staatsverwaltung, der Verwaltungen der autonomen Gemeinschaften und der Städte Ceuta und Melilla, der Verwaltungen der lokalen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Einrichtungen, Agenturen und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die mit einer der öffentlichen Verwaltungen verbunden oder von ihnen abhängig sind, sowie der öffentlichen Universitäten stehen folgende Rechte zu:

- Urlaub aus Gründen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Beamtinnen: das vollkommene oder vorübergehende Fernbleiben vom Arbeitsplatz von Beamtinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, gelten für die von den sozialen oder medizinischen Betreuungsdiensten bescheinigten Zeiträume und Umstände als gerechtfertigt.
- Die Beamtinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, haben ein Recht auf Arbeitszeitverkürzung mit anteiliger Lohnreduzierung oder auf eine Umgestaltung der Arbeitszeit durch Anpassung der Arbeitszeiten, Anwendung der Gleizeit oder anderer Formen der Arbeitszeitgestaltung, die üblich sind, unter den Bedingungen, die von der jeweils zuständigen öffentlichen Verwaltung für diese Fälle festgelegt wurden, um von ihrem Recht auf Schutz oder auf integrale soziale Betreuung Gebrauch zu machen.
- Mobilität aus Gründen geschlechtsspezifischer Gewalt: Frauen, die gezwungen sind, ihren Arbeitsplatz an dem Ort, an dem sie ihre Dienste bisher geleistet haben, aufzugeben, haben das Recht, auf eine andere Stelle innerhalb ihres Organs, ihrer Besoldungsgruppe oder ihrer Laufbahngruppe mit ähnlichen Funktionen versetzt zu werden, ohne dass es sich dabei um eine zu besetzende freie Stelle handeln muss.

Das Mobilitätsverfahren ist im Beschluss vom 25. November 2015 des Staatssekretariats für öffentliche Verwaltungen ge-

regelt, die das Mobilitätsverfahren für öffentliche Bedienstete festlegt, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in der allgemeinen Staatsverwaltung sowie in den ihr angeschlossenen oder von ihr abhängigen Einrichtungen, Agenturen und anderen öffentlichen Stellen sind.

Mit dem Beschluss vom 16. November 2018 des Staatssekretariats für den öffentlichen Dienst wird die Vereinbarung der Sektorkonferenz der öffentlichen Verwaltung veröffentlicht, die die Vereinbarung zur Förderung der interadministrativen Mobilität von öffentlichen Bediensteten, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, genehmigt.

- Dienstbefreiung aus Gründen geschlechtsspezifischer Gewalt: Beamtinnen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, haben das Recht, eine Dienstbefreiung zu beantragen, ohne dass sie eine Mindestdienstzeit abgeleistet haben müssen und ohne dass von ihnen eine bestimmte Dauer für diese Dienstbefreiung verlangt wird, um von ihrem Recht auf Schutz oder auf integrale soziale Betreuung Gebrauch zu machen.

Die Rechte anderer Arten von Bediensteten sind in eigenen Rechtsvorschriften festgelegt, wie z. B. die Rechte von Lehrkräften, Statutspersonal im Gesundheitswesen oder von Beamten in der Justizverwaltung.

1.10. Finanzielle Ansprüche

1.10.1. Spezielle finanzielle Hilfen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und besondere Schwierigkeiten bei der Suche eines Arbeitsplatzes haben

(Paragraf 27 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt sowie Regierungsverordnung 1452/2005 vom 2. Dezember. Es gelten die von der jeweiligen autonomen Gemeinschaft oder autonomen Stadt verabschiedeten Verordnungen hinsichtlich des Antragsverfahrens)

Dabei handelt es sich um finanzielle Hilfen für Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind und folgende Bedingungen erfüllen:

- Ihr Einkommen darf nicht mehr als 75 % des gesetzlichen Mindestlohnes betragen. Von der Berechnung ausgeschlossen ist der Anteil von zwei zusätzlichen Gehaltszahlungen.
- Sie müssen aufgrund ihres Alters, fehlender allgemeiner bzw. spezieller Bildung und Ausbildung oder ihrer sozialen Umstände besondere Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden; dies ist durch eine Stellungnahme der zuständigen Arbeitsverwaltungseinrichtung nachzuweisen.

Diese finanzielle Hilfe wird als Einmalzahlung gewährt. Ihre Berechnung erfolgt je nach Anzahl der monatlichen Arbeitslosenhilfeszahlungen, der unter ihrer Verantwortung stehenden Familienmitglieder und einer evtl. anerkannten Behinderung der Frau selbst und/oder der unter ihrer Verantwortung stehenden Familienmitglieder.

Diese Hilfe ist mit den im Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über Hilfen und Beihilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit geregelten Hilfen sowie mit anderen regionalen oder lokalen finanziellen Hilfen für geschlechtsspezifische Gewalt vereinbar.

Sie ist jedoch nicht vereinbar mit anderen Hilfen zum gleichen Zweck sowie mit einer Teilnahme am Programm aktiver Eingliederungshilfen.

Diese Hilfen gelten in Bezug auf beitragslose Rentenansprüche nicht als anrechenbare Einkünfte oder Einnahmen.

1.10.2. Aktive Eingliederungshilfen

(Regierungsverordnung 1369/2006 vom 24. November zur Regelung der aktiven Eingliederungshilfe für Arbeitslose mit besonderen finanziellen Bedürfnissen und Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatzsuche)

Diese finanzielle Hilfe wird all jenen Arbeitslosen zuteil, die am sogenannten "Programm aktiver Eingliederungshilfen" beteiligt

sind. Im Rahmen dieses Programmes werden Maßnahmen durchgeführt, die die Chancen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessern sollen.

Um am Programm aktiver Eingliederungshilfen teilnehmen und diese finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen zu können, müssen von einer Frau, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Erbringung eines Nachweises, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt ist.
- Meldung als Arbeitssuchende. Es wird jedoch nicht gefordert, dass sie 12 Monate ununterbrochen als Arbeitssuchende eingetragen ist.
- Sie darf nicht mit dem Täter und Angreifer zusammenleben.
- Sie muss jünger als 65 Jahre sein. Es wird jedoch nicht gefordert, dass sie über 45 ist.
- Keinerlei eigene Einkünfte, die monatlich mehr als 75 % des gesetzlichen Mindestlohns betragen, wobei der Anteil von zwei zusätzlichen Lohnzahlungen bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt.
- Sie kann erneut Hilfen im Rahmen eines neuen Programms aktiver Eingliederungshilfen beziehen, obgleich sie während eines Zeitraums von 365 Tagen vor der Antragsstellung Hilfen aus einem anderen Programm in Anspruch genommen hat.

Der Betrag der aktiven Eingliederungshilfe beträgt 80% des jeweils geltenden staatlichen Einkommensindikators (IPREM).

Darüber hinaus beinhaltet sie eine zusätzliche Hilfe in Form einer Einmalzahlung in Höhe von drei Monateeinkommen der aktiven Eingliederungshilfe für den Fall, dass eine Frau infolge geschlechtsspezifischer Gewalt während der 12 Monate vor Antragsstellung bzw. während der Teilnahme am Programm gezwungen gewesen war, ihren Wohnort zu wechseln.

1.10.3. Vorschüsse bei ausbleibender Zahlung von Unterhaltsbeihilfen

(Regierungsverordnung 1618/2007 vom 7. Dezember über die Struktur und Funktionsweise des Garantiefonds für Unterhaltszahlungen)

Durch den Garantiefonds für Unterhaltszahlungen wird die Zahlung anerkannten und fälliger Unterhaltsbeihilfen, die im Zuge von Trennungs- und Scheidungsverfahren, der Aufhebung der Ehe, in Kindschafts- oder Unterhaltsverfahren gerichtlich bestätigt oder mittels Gerichtsentscheidung festgelegt worden sind, sichergestellt. Dabei wird ein Betrag ausgezahlt, der als Vorschuss gilt.

Bezugsberechtigt für diese Vorschüsse sind allgemein Kinder mit gerichtlich anerkanntem Unterhaltsanspruch, dem jedoch nicht entsprochen wird, die Teil einer Familie sind, deren finanziellen Mittel und Einkommen in ihrer umfassenden und jährlichen Berechnung unterhalb jenes Betrags liegt, der sich aus der Multiplikation des zum Zeitpunkt der Beantragung des Vorschusses geltenden Jahresbetrags des staatlichen Einkommensindikators (IPREM) und eines je nach Anzahl der minderjährigen Kinder einer Familie festgelegten Koeffizienten ergibt.

Die Anspruchsberechtigten können einen Vorschuss der gerichtlich festgelegten monatlichen Unterhaltsbeihilfe über einen Zeitraum von maximal 18 Monaten beziehen; der monatliche Höchstbetrag liegt hierbei bei 100 Euro.

Ist die Person, der das Sorgerecht für die minderjährigen Kinder zugesprochen worden ist (und die auch den Vorschuss beantragt und erhält), Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, wird von einer dringenden Notwendigkeit der Vorschussgewährung aus dem Fonds ausgegangen und der Vorgang daher im Eilverfahren bearbeitet, d.h. die Frist für den Erlass und die Übermittlung eines Bescheids beträgt zwei Monate.

1.10.4. Lebensnotwendiges Mindesteinkommen

(Regierungsverordnung 20/2020 vom 29. Mai zur Festlegung des lebensnotwendigen Mindesteinkommens)

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, können das lebensnotwendige Mindesteinkommen in Anspruch nehmen, dessen Zweck es ist, das Risiko der Armut und der sozialen Ausgrenzung von Personen zu vermeiden, die allein oder in

einer Lebensgemeinschaft leben und denen es an grundlegenden wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse fehlt, sofern sie die geforderten Bedingungen erfüllen, wobei:

- Die Altersvoraussetzung entfällt (im Allgemeinen ist das lebensnotwendige Mindesteinkommen für Personen ab 23 Jahren gedacht), sie müssen nur volljährig sein.
- Sie nicht verheiratet sein oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben müssen.
- Sie nicht Teil einer anderen Lebensgemeinschaft sein müssen. Außerdem gilt als Lebensgemeinschaft ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, das ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Begleitung ihrer Kinder oder anderen Minderjährigen, die zum Zwecke der Adoption oder der dauerhaften familiären Betreuung in Pflegefamilien unter ihrem Sorgerecht stehen, sowie ihrer Verwandten bis zum zweiten Grad der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder Adoption verlassen hat.
- Sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Spanien haben müssen, wenn sie das Vorliegen von geschlechtsspezifischer Gewalt mit einem der in Paragraph 23 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember festgelegten Mittel nachweisen können.

1.10.5. Vorrechte beim Zugang zu Sozialwohnungen und staatlichen Altenheimen

(Paragraf 28 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 1/2013 vom 14. Mai über Maßnahmen für einen verstärkten Schutz von Hypothekenschuldnern und zur Förderung von Umschuldung und Sozialmieten; Regierungsverordnung 106/2018 vom 9. März zur Regelung des staatlichen Wohnungsplans 2018-2021; Verordnung TMA/336/2020 vom 9. April zur Aufnahme, Ersetzung und Änderung von den jeweiligen Hilfsprogrammen des staatlichen Wohnungsbauplans 2018-2021, in Übereinstimmung mit Paragrafen 10, 11 und 12 der Regierungsverordnung 11/2020 vom 31. März über zusätzliche dringende soziale und wirtschaftliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie)

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, gehören zu jener Gruppe, die einen besonderen Schutz und Vorrang in Bezug auf Zugang zu Wohnraum genießen:

- Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechts auf Aussetzung von Zwangsräumungen des ständigen Wohnsitzes, welche im Zuge gerichtlicher oder außergerichtlicher Verfahren zur Hypothekenzwangsvollstreckung angeordnet worden sind.
- Möglichkeit des Zugangs zum sozialen Fonds für Mietwohnungen des Instituts für Senioren und Soziales. http://www.imserso.es/imserso_01/fsva/index.html
- Als „bevorzugte Gruppe“ im Sinne der im staatlichen Wohnungsplan vorgesehenen Beihilfen (u. a. Programm zur Subventionierung vereinbarter Darlehen, Programm zur Förderung von Mietwohnungen, Programm zur Förderung von Personen, die sich in einer Situation der Zwangsräumung ihres gewöhnlichen Wohnsitzes befinden) gelten folgende:
 - o Lebensgemeinschaften, in denen es nachweislich ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gibt.
 - o Lebensgemeinschaften, in denen eine Person die elterliche Sorge, die Vormundschaft oder die dauerhafte familiäre Betreuung in Pflegefamilien eines durch geschlechtsspezifische Gewalt verwaistes Kind übernimmt.
- Programm zur Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, um ihnen eine sofortige Wohnlösung zu bieten. Die autonomen Gemeinschaften und die Städte Ceuta und Melilla stellen den Begünstigten eine Wohnung in öffentlichem Eigentum oder eine Wohnung, die einer öffentlichen Verwaltung zur Nutzung überlassen wurde, zur Verfügung, auch wenn sie in privatem Eigentum verbleibt, die in Bezug auf Größe, Ausstattung und Lage ihren Lebensumständen entspricht und die sie auf Miet- oder Nutzungsüberlassung oder im Rahmen anderer gesetzlich zulässiger vorübergehender Wohnformen bewohnen kann. Wenn diese Art von Wohnraum nicht zur Verfügung steht, kann die Beihilfe für geeignete Privatwohnungen oder für jede Unterkunft oder Wohneinrichtung, die von der Begünstigten genutzt werden könnte, im Rahmen derselben Regelungen gewährt werden.

1.11. Recht auf sofortige Einschulung

(Paragraf 5 und 17. Zusatzbestimmung des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt)

Kinder von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt, die infolge von Taten geschlechtsspezifischer Gewalt ihren Wohnort wechseln müssen, haben ein Recht auf sofortige Einschulung an ihrem neuen Wohnort.

1.12. Stipendien und Studienbeihilfen

(Regierungsverordnung 688/2020 vom 21. Juli zur Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für Familien sowie der Höhe der Stipendien und Studienbeihilfen für das Studienjahr 2020-2021 und zur teilweisen Änderung der Regierungsverordnung 1721/2007 vom 21. Dezember zur Einführung des Systems der personalisierten Stipendien und Studienbeihilfen)

Antragstellerinnen von Stipendien, die vom 30. Juni 2019 bis zum 30. Juni 2021 nachweisen können, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, wird eine Sonderbehandlung angeboten, sowie ihren Kindern unter 23 Jahren, die diese Stipendien und Studienbeihilfen beantragen, vorausgesetzt, sie erfüllen alle anderen in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen. Sie erhalten das Grundstipendium bzw. die Einschreibebihilfe, den einkommensabhängigen Festbetrag, den wohnsitzabhängigen Festbetrag und den variablen Betrag, der sich aus der Anwendung der Formel ergibt, ohne dass sie den Anforderungen unterliegen, die in Bezug auf das im akademischen Jahr 2019-2020 absolvierte Studienpensum oder die Begrenzung der Anzahl der Jahre mit Stipendienstatus festgelegt wurden, oder der Anforderung, einen bestimmten Prozentsatz von Credits, Fächern, Modulen oder deren Äquivalent in Stunden im akademischen Jahr 2020-2021, für das sie das Stipendium erhalten haben, zu bestehen.

1.13. Besonderheiten der Anmeldung aus Sicherheitsgründen

(Beschluss vom 2. Dezember 2020 des Präsidiums des Nationalen Instituts für Statistik und der Generaldirektion für autonome und lokale Zusammenarbeit zur Änderung des Beschlusses vom 17. Februar 2020 des Präsidiums des Nationalen Instituts für Statistik und der Generaldirektion für autonome und lokale Zusammenarbeit über die Erteilung technischer Anweisungen an die Gemeinden bezüglich der Verwaltung des gemeindlichen Melderegisters)

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, die im Netz integraler sozialer Unterstützungseinrichtungen wie betreute Wohnungen, Aufnahmeeinrichtungen oder andere Einrichtungen des genannten Netzes wohnen oder unter deren Schutz stehen und bei denen es aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, sich an der tatsächlichen Adresse anzumelden, können sich an dem von den sozialen Diensten der Gemeinde, in der sie tatsächlich wohnen, bestimmten Ort anmelden (z. B. der Sitz einer sozialen Einrichtung oder der sozialen Dienste einer öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Gemeinde oder eine andere von ihnen angegebene Adresse, die immer innerhalb der genannten Gemeinde liegen muss). Dies erfolgt nach einer entsprechenden technischen Prüfung, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt werden müssen:

- Die sozialen Dienste und die soziale Bezugseinrichtung sind in die Organisationsstruktur einer öffentlichen Verwaltung integriert oder stehen unter deren Koordination und Aufsicht.
- Die Verantwortlichen dieser sozialen Dienste geben den gewöhnlichen Aufenthalt der Personen, die sie anmelden wollen, in der Gemeinde an.
- Die sozialen Dienste geben die Adresse an, die im Melderegister unter Bezugnahme auf das städtische Straßerverzeichnis erscheinen muss, und verpflichten sich, zu versuchen, eine Zustellung zu machen, wenn eine Mitteilung einer öffentlichen Verwaltung an dieser Adresse eingeht.

1.14. Recht auf Änderung des Nachnamens oder der Identität

(Gesetz 20/2011 vom 21. Juli über das Standesamt, geändert durch Gesetz 6/2021 vom 28. April)

Bei Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt oder ihren Nachkommen, die in die Kernfamilie des Zusammenlebens integriert sind oder waren, kann der Standesbeamte die Änderung des Nachnamens genehmigen, ohne dass sie die allgemein vorgesehenen Anforderungen erfüllen müssen, und zwar nach dem in der Verordnung festgelegten Verfahren. Das heißt, es ist nicht erforderlich, dass der Nachname in der vorgeschlagenen Form eine Sachlage darstellt, da er von der betreffenden Person gewöhnlich verwendet wird, dass der oder die zu vereinigenden oder zu ändernden Nachnamen rechtmäßig der Person gehören, die den Antrag stellt, oder dass die Nachnamen, die sich aus der Änderung ergeben, nicht aus derselben Linie stammen.

In diesen Fällen kann aus Dringlichkeits- oder Sicherheitsgründen nach einem durch Verordnung festzulegenden Verfahren eine vollständige Änderung der Identität genehmigt werden, ohne dass die allgemeinen Anforderungen erfüllt werden müssen.

RECHTE AUSLÄNDISCHER FRAUEN, DIE OPFER GES- CHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT GEWORDEN SIND **2**

2.1. Aufenthaltsstatus in Spanien von ausländischen Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

(Paragraf 17.1 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Gesetz 4/2000 vom 1. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien sowie deren gesellschaftliche Integration; Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist; Regierungsverordnung 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt in Spanien von Bürgern von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Bezüglich des Aufenthaltsstatus in Spanien von ausländischen Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, ergeben sich u.a. folgende Möglichkeiten:

2.1.1. Ausländische Frauen, die Familienangehörige von Bürgern eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums sind

(Paragraf 9.4 der Regierungsverordnung 240/2007 vom 16. Februar über die Einreise, Freizügigkeit und Aufenthalt in Spanien von Bürgern von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums)

Um ihr Aufenthaltsrecht im Fall von Aufhebung der Ehe, Scheidung oder Löschung der Eintragung als eheähnliche Gemeinschaft bewahren zu können, muss die Frau, wenn sie nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ist, nachweisen, dass sie während der Ehe oder des Zusammenlebens in einer eheähnlichen Gemeinschaft Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gewesen ist; dieser Umstand gilt als einstweilig nachgewiesen, wenn eine Schutzanordnung zugunsten des Opfers oder eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vorliegt, in der das Vorhandensein von Indizien geschlechtsspezifischer Gewalt dargelegt wird, während ein definitiver Nachweis erfolgt, indem eine Gerichtsentscheidung vorliegt, aus der die genannten Umstände hervorgehen.

2.1.2. Ausländische Frauen, die keine EU-Bürgerinnen sind, können im Fall, dass sie Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, eine der beiden speziellen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse in Anspruch nehmen:

- Aufenthalts- und selbstständige Arbeitserlaubnis ausländischer Frauen, die mit ihrem Ehepartner oder Lebensgefährten zusammengeführt worden sind:

(Paragraf 19.2 des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration; Paragraf 59.2 der Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist)

- Die entsprechende Erlaubnis kann erlangt werden, wenn zugunsten der Frau eine Schutzanordnung erlassen worden ist oder eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vorliegt, aus der das Vorhandensein von Indizien geschlechtsspezifischer Gewalt hervorgeht.
- Geltungsdauer der Erlaubnis: 5 Jahre.
- Zeitlich begrenzte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände für ausländische Frauen, die sich illegal in Spanien aufhalten:

(Paragraf 31a des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration; Paragraf 131 bis 134 der Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist)

- Die Erlaubnis kann ab dem Zeitpunkt des Erlasses einer Schutzanordnung zugunsten der Frau oder des Vorliegens einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft aus der das Vorhandensein von Indizien geschlechtsspezifischer Gewalt hervorgeht, beantragt werden.
- Die Erlaubnis wird gewährt, wenn das Strafverfahren mit einer Verurteilung oder mit einer Gerichtsentscheidung

endet, aus der hervorgeht, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt gewesen ist. Dies trifft auch dann zu, wenn das Verfahren aufgrund des unbekanntem Aufenthaltsorts des Angeklagten eingestellt worden ist oder wegen Ausweisung des Angeklagten einstweilig eingestellt worden ist.

- Geltungsdauer der Erlaubnis: 5 Jahre. Innerhalb dieser 5 Jahre kann die Frau jedoch auf Antrag als dauerhaft Ansässige eingestuft werden; dabei wird die Zeit, in der sie über eine vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis (Aufenthaltsbewilligung) verfügte, zur Berechnung der Aufenthaltsdauer mit herangezogen.

- Gewährung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bzw. Gewährung der Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für deren Kinder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zum Zeitpunkt der Anzeige in Spanien aufhalten. Hierfür bedarf es der Antragstellung durch die Ausländerin, welche zeitgleich mit der Beantragung ihrer eigenen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder zu einem späteren Zeitpunkt während des Strafverfahrens erfolgen muss. Für die Gewährung und Geltungsdauer dieser Erlaubnis gelten die gleichen Bedingungen wie bei den aufgrund außergewöhnlicher Umstände gewährten zeitlich begrenzten Aufenthalts- und Arbeitserlaubnissen von ausländischen Frauen, die sich illegal in Spanien aufhalten.

- Die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für eine ausländische Frau und ggf. die vorübergehenden Aufenthaltserlaubnisse oder Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die sich objektiv nicht selbst versorgen können und sich zum Zeitpunkt der Anklage in Spanien aufhalten, wird von der für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände zuständigen Verwaltung gewährt. Diese vorübergehenden Aufenthalts- bzw. Arbeitserlaubnisse laufen aus, sobald die endgültige Arbeits- bzw. Aufenthaltserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände erteilt oder abgelehnt wird.

- Sobald die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erteilt wurde, kann die ausländische Frau unter anderem folgende Rechte in Anspruch nehmen:

- Die aktive Eingliederungshilfe, auf die ausländische Frauen mit rechtmäßigem Wohnsitz in Spanien, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, Anspruch haben.

- Die finanzielle Hilfe gemäß Paragraf 27 des Gesetzes 1/2004, auf die ausländische Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind und eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Spanien besitzen und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, Anspruch haben.

2.1.3. Die zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis und Erlaubnis für selbstständige Arbeit der ausländischen Frau werden nach deren Ablauf verlängert, sofern die Beendigung des Arbeitsvertrags oder die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses darauf zurückzuführen sind, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist

(Paragraf 38.6 des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration)

2.2. Schutz von Ausländerinnen, die sich illegal in Spanien aufhalten und Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind

(Paragraf 31a des Gesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und deren soziale Integration; Paragraf 131 bis 134 der Durchführungsverordnung des Gesetzes 4/2000, welche durch die Regierungsverordnung 557/2011 vom 20. April verabschiedet worden ist)

- Wird bei Anzeige eines Falls geschlechtsspezifischer Gewalt festgestellt, dass sich die ausländische Frau illegal in Spanien

aufhält:

- Wird kein Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Aufenthalts auf spanischem Staatsgebiet (schwerer Verstoß) gegen sie eingeleitet.
- Wird das Verwaltungsstrafverfahren, das aufgrund dieses Verstoßes vor der Anzeigeerstattung eingeleitet worden ist oder ggf. die Vollstreckung von eventuell erlassenen Ausweisungs- oder Rückführungsbefehlen ausgesetzt.
- Endet das Strafverfahren:
 - Mit einer Verurteilung oder einer Gerichtsentscheidung, aus der hervorgeht, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist (dies trifft auch dann zu, wenn das Verfahren aufgrund des unbekanntem Aufenthaltsorts des Angeklagten eingestellt worden ist oder wegen Ausweisung des Angeklagten einstweilig eingestellt worden ist), wird der Ausländerin eine vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände gewährt und ggf. den Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, stattgegeben.
 - Bei einem Urteil oder einer Gerichtsentscheidung, aus denen das Vorliegen geschlechtsspezifischer Gewalt nicht abgeleitet werden kann, wird der Ausländerin die vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis aufgrund außergewöhnlicher Umstände aberkannt, wie auch die ggf. beantragten Aufenthaltserlaubnisse für deren minderjährige oder behinderte Kinder, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Die der Ausländerin gewährte vorübergehende Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sowie die ihren minderjährigen oder behinderten Kindern, die objektiv nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, ggf. gewährten vorübergehenden Aufenthaltserlaubnisse werden somit unwirksam. Darüber hinaus wird ein Verwaltungsstrafverfahren wegen illegalen Aufenthalts auf spanischem Staatsgebiet eingeleitet.

2.3. Recht auf internationalen Schutz

(Gesetz 12/2009 vom 30. Oktober zur Regelung des Asylrechts und des subsidiären Schutzes)

- **Asylrecht.** Frauen, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihres Geschlechts außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden und sich nicht unter den Schutz dieses Landes stellen können oder aufgrund der genannten Furcht nicht stellen wollen, oder staatenlose Frauen, die keinerlei Staatsangehörigkeit haben und sich außerhalb jenes Landes befinden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt unterhielten und aus den gleichen Gründen nicht in dieses Land zurückkehren oder aufgrund der genannten Furcht nicht zurückkehren wollen, werden als Flüchtlinge anerkannt.

In diesem Sinne kann geschlechtsspezifische Verfolgung auch die vom Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten ausgeübte Gewalt und andere Formen der Gewalt gegen Frauen wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, sexuelle Gewalt oder Frauen- und Mädchenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung umfassen, sofern in jedem Fall die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung des Asylrechts erfüllt sind.

- Zur Anerkennung des Asylrechts muss die begründete Furcht der Frau vor Verfolgung auf schweren Verfolgungstraftaten und auf Taten körperlicher oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalttaten basieren.
- Zur Beurteilung der Verfolgungsgründe werden die im Herkunftsland herrschenden Umstände in Bezug auf die Situation der Zugehörigkeit zu einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, in diesem Fall der Frauen, mitberücksichtigt.
- **Subsidiärer Schutz.** Subsidiärer Schutz wird ausländischen Frauen oder staatenlosen Frauen gewährt, die, ohne asylberechtigt zu sein, tatsächlich Gefahr laufen, bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland oder, im Falle staatenloser Frauen, in das Land ihres vorherigen Aufenthalts, einen schweren Schaden zu erleiden. Ein schwerer Schaden, der einen subsidiären Schutz rechtfertigt, besteht, wenn einer der folgenden Tatbestände vorliegt:
 - Todesstrafe
 - Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung
 - Ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson in Konfliktsituationen.

RECHTE VON SPANISCHEN FRAUEN, DIE OPFER GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT AUSSERHALB DES NATIONALEN HOHEITSGEBIETS SIND

3

Wenn im Ausland lebende Spanierinnen Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt werden, können sie sich aufgrund sprachlicher und kultureller Barrieren, fehlender sozialer Netzwerke oder mangelnder Kenntnisse über die im Land verfügbaren Ressourcen in einer besonders schwierigen Lage befinden. Neben der Verpflichtung der Behörden, Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, zu informieren, zu unterstützen und zu schützen, besteht somit eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz spanischer Staatsbürger im Ausland.

Das Protokoll, das am 8. Oktober 2015 von den damaligen Ministerien für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit, für Arbeit, Migration und soziale Sicherheit sowie für Präsidentschaft, Beziehungen zu den Cortes und Gleichstellung unterzeichnet wurde, soll einen gemeinsamen Rahmen für die Kooperation schaffen, um die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt, der Prävention und der Bewältigung von Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt durch Informationen über die im Aufenthaltsland verfügbaren Ressourcen sowie der Erleichterung des Schutzes und der Rückkehr von Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind, und gegebenenfalls ihrer Kinder, wenn die Situation dies erfordert, innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu gestalten.

Die spanischen Botschaften und Konsulate sowie die die Mi-

nisterämter für Arbeit, Migration und soziale Sicherheit informieren spanische Frauen darüber, wie sie sich an die spezialisierten Einrichtungen für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt in dem Land, in dem sie sich aufhalten, wenden können, und klären sie über die medizinischen, erzieherischen und rechtlichen Möglichkeiten auf, die ihnen die lokalen Behörden in Situationen geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung stellen.

Das Regierungsbüro gegen geschlechtsspezifische Gewalt stimmt sich seinerseits im Falle der Rückkehr einer Frau mit den autonomen Gemeinschaften ab, um den Frauen die ihnen nach spanischem Recht zustehenden Rechte zu garantieren und ihre soziale Integration zu erleichtern.

Für den Schutz der Interessen von Minderjährigen mit spanischer Staatsangehörigkeit, die sich im Ausland befinden, sind die spanischen Botschaften und Konsulate im Ausland zuständig. Im Falle ihrer Rückkehr nach Spanien koordinieren das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Europäische Union und Zusammenarbeit über die Generaldirektion für konsularische Angelegenheiten und Spanier im Ausland und das Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 über die Generaldirektion für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ihre Vorgehen, im Sinne des Gesetzes 8/2021 vom 2. Juni über den umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt.

DEN OPFERN GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT ZUSTEHENDE RECHTE VON TATOPFERN **4**

Neben den Rechten, die das Gesetz 1/2004 all jenen Frauen einräumt, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt sind oder gewesen sind, stehen diesen Frauen sämtliche Rechte von Tatopfern zu. In diesem Zusammenhang sind folgende Rechte hervorzuheben:

4.1. Rechte des Statuts der Opfer von Straftaten

(Gesetz 4/2015 vom 27. April über das Statut der Opfer von Straftaten)

Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt können auf den allgemeinen Katalog verfahrensrechtlicher und außerverfahrensrechtlicher Rechte zurückgreifen, der im Statut der Opfer von Straftaten enthalten ist. Der Ehepartner des unmittelbaren Opfers der Straftat oder die Person, die mit dem Opfer in einem ähnlichen Verhältnis steht, gilt nicht als mittelbares Opfer der Straftat, wenn es sich um die für die Straftat verantwortliche Person handelt.

Einige dieser Rechte sind folgende:

- Das Recht auf Information ab dem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden, auch vor der Erstattung der Anzeige.
- Das Recht, zum Zeitpunkt der Erstattung der Anzeige eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der Anzeige und gegebenenfalls eine schriftliche Übersetzung der Kopie der Anzeige zu erhalten.
- Die Zustellung bestimmter Entscheidungen, ohne dass sie dies beantragen müssen, damit sie über die strafrechtliche Situation der untersuchten, beschuldigten oder verurteilten Person informiert sind: die Entscheidungen, die die Inhaftierung oder die anschließende Freilassung des Täters beschließen sowie die mögliche Flucht desselben; die Entscheidungen, die den Erlass von persönlichen Vorsichtsmaßnahmen beschließen oder die bereits beschlossenen abändern, wenn sie den Zweck hatten, die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten.
- Das Recht auf kostenlosen und vertraulichen Zugang zu den Hilfs- und Betreuungsdiensten der öffentlichen Verwaltungen sowie zu denen der Büros für die Betreuung von Opfern von Straftaten. Diese Einrichtungen haben unter anderem folgende Aufgaben:
 - Emotionale Unterstützung für die Opfer und therapeutische Hilfe für die Opfer, die dies benötigen, um eine angemessene psychologische Betreuung bei der Bewältigung der traumatischen Folgen der Straftat zu gewährleisten.
 - Bewertung und Beratung über die Bedürfnisse des Opfers und darüber, wie die Folgen von primärer, wiederholter und sekundärer Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung verhindert und vermieden werden können.
 - Entwicklung eines psychologischen Unterstützungsplans für gefährdete Opfer und in Fällen, in denen eine Schutzanordnung ergeht.
 - Auskunft über verfügbare spezialisierte Dienste, die dem Opfer in Anbetracht der persönlichen Umstände und der Art der Straftat, der es möglicherweise ausgesetzt war, Hilfe leisten können.
 - Begleitung des Opfers während des gesamten Prozesses.
 - Entgegennahme der Zustellung der in Paragraph 7.1 des Statuts der Opfer von Straftaten genannten Entscheidungen (Urteil, Entscheidungen über Sicherungsmaßnahmen usw.) und Durchführung der erforderlichen Informations- und Betreuungsmaßnahmen.
- Das Recht, straf- und zivilrechtliche Klagen nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zu erheben.
- Sie können sich an der Vollstreckung beteiligen, indem sie einen Rechtsbehelf gegen bestimmte Gerichtsentscheidungen einlegen, auch wenn sie nicht an dem Verfahren beteiligt waren:
 - Der Beschluss, mit dem der Strafvollstreckungsrichter die mögliche Einstufung des Verurteilten in den dritten Grad vor Ablauf der Hälfte der Strafe genehmigt.
 - Der Beschluss, mit dem der Strafvollstreckungsrichter zustimmt, dass sich die Strafvollzugsleistungen, die Gewährung von Ausgängen, die Einstufung in den dritten Grad und die Berechnung der Zeit für die vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen auf die Höchstdauer der Strafverbüßung und nicht auf die Summe der verhängten Strafen beziehen.

- Der Beschluss, mit dem dem Verurteilten eine vorzeitige Haftentlassung unter Auflagen gewährt wird.

4.2. Recht auf Erstattung von Anzeigen

(Paragrafen 259 ff. der Strafprozessordnung)

Die Frauen haben das Recht, erlittene geschlechtsspezifische Gewalt zur Anzeige zu bringen.

Durch die Erstattung der Anzeige werden die entsprechenden Behörden über die Begehung einer Tat in Kenntnis gesetzt, die eine Straftat darstellen kann.

Ist die Anzeige erstattet und an die Justizbehörde weitergeleitet worden, werden, sofern letztere vom Vorliegen eines Straftatbestands ausgeht, von ihr die entsprechenden strafrechtlichen Schritte eingeleitet.

4.3. Recht auf die Beantragung von Schutz

(Paragraf 62 des Gesetzes 1/2004 vom 28. Dezember über integrale Maßnahmen zum Schutz gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 544b der Strafprozessordnung)

Eine Schutzanordnung ist eine von der zuständigen Gerichtsbehörde in all jenen Fällen erlassene Gerichtsentscheidung, bei denen angesichts des Bestehens eines begründeten Verdachts auf Begehung einer Tat oder eines Vergehens die Behörde von einer objektiven Gefahrensituation für das Opfer ausgeht, welche das Ergreifen von Schutzmaßnahmen während des Strafverfahrens erforderlich macht.

Die Schutzanordnung sieht in einer einzigen Entscheidung Schutzmaßnahmen straf- und zivilrechtlicher Art zugunsten von Frauen vor, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, und ggf. ihrer Kinder. Dadurch werden gleichzeitig die von den einzelnen öffentlichen Verwaltungen aufgestellten Schutzmechanismen aktiviert. Die Schutzanordnung gilt als Nachweis dafür, dass die Frau Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist und führt zur Anerkennung der im Gesetz 1/2004 aufgeführten Rechte.

Zu den strafrechtlichen Schutzmaßnahmen gehören u.a. folgende:

- Verweis des Angreifers aus der gemeinsamen Wohnung.
- Verbot, in einer bestimmten Ortschaft seinen Wohnsitz zu unterhalten.
- Verbot der Annäherung des Angreifers an das Opfer und/oder dessen Familienangehörige oder andere Personen bis auf eine bestimmte Entfernung.
- Verbot der Kontaktaufnahme des Angreifers zum Opfer und/oder dessen Familienangehörigen oder anderen Personen durch jegliches Mittel: Briefe, Telefon, usw.
- Annäherungsverbot des Angreifers an bestimmte Orte, wie z.B. die Arbeitsstätte des Opfers, die Schule der Kinder, usw.
- Geheimhaltung von Angaben bezüglich des Wohnsitzes des Opfers.
- Rechtsschutz des Opfers in den Geschäftsstellen des Gerichts.
- Beschlagnahme von Waffen und Verbot des Waffenbesitzes.

Darüber hinaus können folgende zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Zuteilung des Nutzungs- und Nießbrauchrecht bezüglich der gemeinsamen Wohnung.
- Die Festsetzung der Sorgerechtsregelung für minderjährige Kinder.
- Die Bestimmung von Besuchs-, Kommunikations- und Aufenthaltsregelungen mit den Minderjährigen.

- Die Festlegung von Unterhaltsleistungen.
- Jegliche weitere erforderliche Maßnahme zur Vermeidung von Gefahren für Minderjährigen bzw. deren Schädigung.

Der diesbezügliche Antrag kann vom Opfer selbst, von dessen nahen Verwandten, von dessen Rechtsanwalt oder von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Unbeschadet ihrer Anzeigepflicht sind die sozialen Dienste verpflichtet, sobald sie Kenntnis über eine derartige Situation erlangen, dies der Gerichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft mitzuteilen, damit diese ein Verfahren zum Erlass einer Schutzanordnung einleiten oder beantragen kann. Sofern Minderjährige beteiligt sind, muss der Richter in jedem Fall, auch von Amts wegen, entscheiden, ob zivilrechtliche Maßnahmen angemessen sind.

Es empfiehlt sich, die Schutzanordnung schon zum Zeitpunkt der Anklage zu beantragen, obgleich der entsprechende Antrag auch später gestellt werden kann.

Wird keine Anzeige erstattet, gilt der Antrag auf Schutzanordnung bezüglich der darin aufgeführten Tatsachen und Situationen von Gewalt als Anzeige.

Das Gericht ist verpflichtet, innerhalb von maximal 72 Stunden nach Erstattung der Anzeige und nach dem Erscheinen des Opfers und des Angreifers eine Schutzanordnung zu erlassen. Das Gesetz sieht vor, dass das Opfer und der Angreifer getrennt zu erscheinen haben, um jegliche Konfrontation zwischen ihnen zu vermeiden.

4.4. Recht auf die Beantragung einer Europäischen Schutzanordnung

(Gesetz 23/2014 vom 20. November zur gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen)

Ein Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, das sich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben wird, um sich dort aufzuhalten oder zu wohnen, und das von einer Schutzmaßnahme begünstigt wird, die in einer Schutzanordnung, einer Schutzschrift oder einem Urteil als Vorsichtsmaßnahme oder als Ausschlussmaßnahme vorgesehen wurde, kann bei der zuständigen Gerichtsbehörde den Erlass einer Europäischen Schutzanordnung beantragen.

Die von der Gerichtsbehörde erlassene Europäische Schutzanordnung wird in einer Bescheinigung dokumentiert, die der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats zur Vollstreckung übermittelt wird.

4.5. Recht auf Beteiligung als Partei an einem Strafverfahren: Belehrungen über Klageansprüche

(Paragrafen 109 ff. der Strafprozessordnung)

Bei der Entgegennahme der Aussage des Opfers durch den Richter ist der Justizsekretär verpflichtet, das Opfer über dessen Recht zu informieren, als Partei im Strafverfahren aufzutreten und auf die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und die Entschädigung für im Zusammenhang mit der strafbaren Handlung erlittenen Schäden zu verzichten oder nicht zu verzichten.

Die Geltendmachung dieses Rechts, das einhergeht mit der aktiven Beteiligung der Frau, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden ist, am Gerichtsprozess, welches nach Anzeigeerstattung und eingereichter Straf- oder ggf. Zivilklage untersucht wird, erfolgt durch das persönliche Erscheinen als „Privatklage“ im Strafverfahren; zu diesem Zweck ist vom Opfer ein Anwalt zur Verteidigung seiner Interessen und ein Prozessbevollmächtigter zu dessen Vertretung zu ernennen.

Darüber hinaus können Opfer, die nicht auf ihr Recht verzichtet haben, jederzeit vor der Einstufung der Straftat Strafanzeige

erstatten.

Die Ernennung dieser Fachleute kann nach freier Wahl des Opfers erfolgen oder über den spezialisierten Pflichtverteidiger für geschlechtsspezifische Gewalt erfolgen (kostenlose Rechtshilfe).

Das persönliche Erscheinen und das damit verbundene Auftreten als „Partei“ im Strafprozess beinhaltet, dass das Opfer über dessen Anwalt Beweiserhebungen beantragen, bei der Beweisaufnahme mitwirken und Kenntnis über sämtliche, während der Durchführung des Prozesses erlassene Entscheidungen erlangen und im Fall des Nichteinverständnisses die entsprechenden Rechtsmittel einlegen kann.

Im Rahmen der Privatklage ist das Opfer darüber hinaus berechtigt, die Verurteilung des Angreifers und eine Entschädigung für die erlittenen Verletzungen, Schäden und Benachteiligungen zu beantragen.

Die Staatsanwaltschaft ist mit der Verteidigung der Interessen der Opfer und Geschädigten in Strafverfahren beauftragt. Liegt nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein Straftatbestand vor, führt diese die Anklage gegen den ihrer Meinung nach Verantwortlichen, unabhängig davon, ob das Opfer im Strafverfahren persönlich erschienen ist oder nicht. Liegt nach Meinung der Staatsanwaltschaft kein Straftatbestand vor, wird von ihr keine Anzeige erstattet bzw. die Einstellung des Verfahrens beantragt, wenn sie z.B. der Ansicht ist, dass keine ausreichenden Beweise für die Tatbestände vorliegen.

4.6. Recht auf die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und auf Schadensersatz

(Paragrafen 100 ff. der Strafprozessordnung)

Ein jegliches Verbrechen oder Vergehen führt die Pflicht mit sich, die verursachten Schäden wiedergutzumachen. Diese zivilrechtliche Haftung beinhaltet die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und die Entschädigung für materielle und ideelle Schäden.

Wird vom Opfer eine Schadensersatzklage im Strafverfahren (zur Einforderung der genannten zivilrechtlichen Haftung) erhoben, ist im Urteil, sofern eine Verurteilung stattfindet, neben dem dem Schuldigen auferlegten Strafmaß eine zivilrechtliche Haftungssumme für die dem Opfer der Straftat zugefügten körperlichen, psychologischen oder ideellen Schäden festzusetzen.

Dem Opfer ist jedoch auch das Recht vorbehalten, die Schadensersatzklage in einem anderen Verfahren vor dem Zivilgericht zu erheben; in diesem Fall würde im Strafprozess keine Schadensersatzklage vorgebracht werden. Das Opfer ist außerdem berechtigt, auf jegliche diesbezügliche Klageansprüche zu verzichten.

4.7. Recht auf Informationen über Strafverfahrenshandlungen

La Auch wenn es nicht von seinem Recht auf Teilnahme am Strafprozess Gebrauch macht, ist das Opfer über seine Rolle in diesem Prozess sowie über den Umfang, die Entwicklung und den Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Das Opfer ist von den Sicherheitskräften, vom Gericht und von den Ämtern zur Betreuung von Opfern über seine Rechte zu unterrichten.

Diese Information muss folgende Aspekte umfassen:

- Das Recht, als Partei im Strafprozess aufzutreten und zu entscheiden, ob auf die Rückgabe von Sachen, die Wiedergutmachung von Schäden und auf Entschädigung für im Zusammenhang mit der Straftat erlittene Schäden verzichtet wird oder nicht.

- Die Möglichkeit der Beantragung von Hilfen, auf die ggf. Anspruch besteht, und die diesbezüglichen Verfahren, gemäß der geltenden Gesetzgebung.
- Informationen über den Stand der Strafverfahrenshandlungen, das Recht auf deren Untersuchung sowie auf die Ausstellung von Kopien und Zeugenerklärungen (Paragraf 234 des Gerichtsverfassungsgesetzes).
- Jegliche Entscheidung, die mit Folgen für die Sicherheit des Opfers verbunden sein kann, Schutzanordnungen, der Erlass oder die Änderung von sonstigen einstweiligen Anordnungen, Entscheidungen bezüglich der Gefangenhaltung oder der vorläufigen Haftentlassung des Beschuldigten sowie die Strafvollzugssituation des Angreifers (Paragrafen 109, 506.3, 544a und 544b der Strafprozessordnung).
- Ort und Datum der Hauptverhandlung (Paragrafen 785.3, 962 und 966 der Strafprozessordnung).
- Das erstinstanzliche Urteil sowie ggf. das Urteil aus dem Berufungsverfahren (Paragraf 270 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Paragrafen 789.4, 792.2, 973.2 und 976.3 der Strafprozessordnung).
- Ggf. die Einstellung des Verfahrens.

4.8. Recht auf Schutz der Würde und der Privatsphäre des Opfers im Rahmen von Prozessen, die im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt stehen

(Paragraf 63 des Gesetzes 1/2204 vom 28. Dezember über integrale Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt; Paragraf 232.2 des Gerichtsverfassungsgesetzes; Paragrafen 19 ff. des Gesetzes 4/2015 vom 27. April über das Statut der Opfer von Straftaten; Paragraf 15.5 des Gesetzes 35/1995 über Hilfen und Beihilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit; Paragrafen 2.a) und 3.1 des Gesetzes 19/1994 über den Schutz von Zeugen und Sachverständigen in Strafverfahren)

Das Gesetz 1/2004 sieht spezielle Maßnahmen zum Schutz der Würde und der Privatsphäre des Opfers vor.

Darin wird festgelegt, dass die personenbezogenen Daten des Opfers, dessen Nachkommen und die seiner Personensorge unterstehenden Personen als vertraulich gelten.

Durch die Geheimhaltung des neuen Wohnsitzes, der Arbeitsstätte oder der Schule der Kinder soll nicht nur die Privatsphäre des Opfers geschützt werden, sondern auch dessen Sicherheit gewährleistet werden, indem nämlich verhindert wird, dass der Beschuldigte Kenntnis über diese Daten erlangt.

In diesem Zusammenhang wird im Antragsformular für die Schutzanordnung die Möglichkeit eingeräumt, dass das Opfer zum Zwecke der Zustellung von Mitteilungen oder Notifikationen der Sicherheitskräfte die Anschrift oder die Telefonnummer von Dritten angibt.

Andererseits erkennt das Gesetz über das Statut der Opfer von Straftaten das Recht der Opfer auf den Schutz ihrer Privatsphäre im Rahmen des Strafverfahrens an und verpflichtet in diesem Sinne Richter, Staatsanwälte, mit den Ermittlungen beauftragte Beamte und alle Personen, die in irgendeiner Weise in das Verfahren einwirken oder daran beteiligt sind, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre der Opfer und ihrer Angehörigen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes zu treffen. Insbesondere in Bezug auf minderjährige oder behinderte Opfer, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müssen sie Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung von Informationen zu verhindern, die ihre Identifizierung erleichtern könnten.

In diesem Zusammenhang kann der Richter nach der Strafprozessordnung von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Opfers eine der folgenden Maßnahmen anordnen, wenn dies zum Schutz der Privatsphäre des Op-

fers oder der Achtung, die dem Opfer oder der Familie des Opfers gebührt, erforderlich ist:

- Verbot der Weitergabe oder Veröffentlichung von Informationen über die Identität des Opfers, von Daten, die direkt oder indirekt seine Identifizierung erleichtern könnten, oder von Informationen über die persönlichen Umstände, die für die Entscheidung über den Schutzbedarf des Opfers bewertet wurden.
- Verbot der Sammlung, Weitergabe oder Veröffentlichung von Bildern des Opfers oder seiner Familienangehörigen.

Des Weiteren kann das Gericht von Amts wegen oder auf Ersuchen des Opfers beschließen, dass die Strafverfahrenshandlungen nicht öffentlich sind und die Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehalten werden.

4.9. Beihilfen für die Opfer von Straftaten, die als geschlechtsspezifische Gewalt angesehen werden

(Gesetz 35/1995 vom 11. Dezember über Hilfen und Beihilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit; Ausführungsverordnung über Hilfen für Opfer von Gewaltverbrechen und Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit, welche durch die Regierungsverordnung 738/1997 vom 23. Mai verabschiedet worden ist)

Es handelt sich hierbei um öffentliche Hilfen zugunsten von direkten und indirekten Opfern von in Spanien begangenen vorsätzlichen Straftaten und Gewaltverbrechen, die den Tod, schwere Körperverletzungen oder schwere Schäden für die physische oder geistige Gesundheit des Opfers zur Folge haben, sowie um Hilfen für Opfer von Verbrechen gegen die sexuelle Entscheidungsfreiheit, selbst wenn diese ohne Gewalteinwirkung begangen werden.

Frauen, die Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt geworden sind, können diese Beihilfe als Opfer einer Straftat mit den folgenden Besonderheiten in Anspruch nehmen:

- Im Allgemeinen haben Zugang zu dieser Beihilfe diejenigen, die zum Zeitpunkt der Straftat spanische Staatsangehörige oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union waren oder die, ohne spanische Staatsangehörige zu sein, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben oder Staatsangehörige eines anderen Staates sind, der ähnliche Beihilfen für spanische Staatsangehörige in seinem Hoheitsgebiet anerkennt.

Wenn das Opfer der Straftat als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt angesehen wird und die Straftaten das Ergebnis einer Gewalttat gegen Frauen sind, können Frauen, die Staatsangehörige eines anderen Staates sind und sich in Spanien aufhalten, unabhängig von ihrer verwaltungstechnischen Situation Anspruch auf Beihilfe haben.

- Die Frist für die Beantragung dieser Beihilfe beträgt 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Straftat. Diese Frist wird jedoch mit der Einleitung des Strafverfahrens unterbrochen und beginnt erneut, sobald die endgültige Gerichtsentscheidung vorliegt.
- Der Betrag der Beihilfe darf in keinem Fall die im Urteil festgesetzte Entschädigung übersteigen und wird anhand von Kriterien berechnet, die von der Art der Beihilfe abhängen. Für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt wird der so berechnete Betrag der Beihilfe um 25 % erhöht. Bei Todesfällen erhöht sich die Beihilfe für Begünstigte, die minderjährige Kinder oder erwerbsunfähige erwachsene Kinder sind, um 25 %.
- Eine vorläufige Beihilfe kann vor der endgültigen Gerichtsentscheidung zur Beendigung des Strafverfahrens gewährt werden, sofern die prekäre finanziellen Situation des Opfers oder seiner Begünstigten nachgewiesen wird. Wird das Opfer der Straftat als Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt betrachtet, kann eine vorläufige Beihilfe unabhängig von der finanziellen Situation des Opfers oder seiner Begünstigten gewährt werden.

TELEFONISCHE AUSKUNFT:

Im gesamten Staatsgebiet	016 Für Hörgeschädigte: 900 116 016
Andalusien	900 200 999
Aragonien	900 504 405
Kanarische Inseln	112
Kantabrien	942 214 141
Kastilien-La Mancha	900 100 114
Kastilien und León	012
Katalonien	900 900 120
Extremadura	
Galicien	900 400 273
Balearische Inseln	971 178 989
La Rioja	900 711 010
Madrid	012
Navarra	
Baskenland	900 840 111
Asturien	985 962 010
Murcia	112
Valencianische Gemeinschaft	900 580 888
Ceuta	900 700 099
Melilla	952 699 214

Weitere Informationen: bei den Gleichberechtigungsstellen der autonomen Gemeinschaften, in den regionalen und lokalen Zentren für die Betreuung von Frauen, in den Büros für die Betreuung von Opfern von Straftaten, bei den Rechtsauskunftsdiensten der Anwaltskammern und bei verschiedenen Frauen- und Ausländerorganisationen.

Website des Regierungsbüros gegen geschlechtsspezifische Gewalt: <https://violenciagenero.igualdad.gob.es/instituciones/home.htm>